

S a t z u n g
des Vereins KindSein e.V., Zirkonstraße 60, 33739 Bielefeld

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **KindSein e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Bielefeld.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Verein "KindSein e.V." will einen Beitrag leisten, dass das Sein von Kindern weitgehend ihrem Kindsein und somit ihren Entwicklungsmöglichkeiten entspricht. Dazu verfolgt er den Zweck, Kindern zu einer Umgebung zu verhelfen, in der sie sich, ihre Menschen, die Natur und ihre weitere Umwelt mit allen Sinnen erfahren, begreifen, erfassen, also wirklich erleben können.
Kinder erhalten die Möglichkeit, sich selbst und andere in ihrer Individualität zu erfahren und zu akzeptieren. Sie begegnen einander mit ihren seelischen, geistigen und körperlichen Besonderheiten unter Rahmenbedingungen, die ihren speziellen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechen. In diesem Sinne bezieht sich die Arbeit des Vereins auf alle Kinder, unabhängig von Herkunft, Ethnie, Geschlecht, Religion oder einer möglichen Beeinträchtigung.
- (4) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen stationär erbringen.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Alle Mitglieder haben die gleichen Betätigungs- und Informationsmöglichkeiten mit Ausnahme des Stimmrechtes. Nur Mitglieder, von denen mindestens ein Kind im Kinderhaus am Mondsteinweg betreut wird, Vorstandsmitglieder sowie Verwaltungsratsmitglieder sind stimmberechtigt. Unbeschadet der Anzahl der betreuten Kinder kann pro Elternpaar nur eine Person stimmberechtigt¹⁾ sein. Passives Wahlrecht²⁾ haben alle Mitglieder.
- (2) Mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r von jedem Kind, das im Kinderhaus am Mondsteinweg betreut wird, muss Mitglied im Verein sein bzw. mit Beginn des Betreuungsverhältnisses werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, deren Kinder das Kinderhaus am Mondsteinweg verlassen haben, verlieren automatisch ihr Stimmrecht.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines jeden Kalenderquartals unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die vom Verein benötigten finanziellen Mittel sind aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und öffentlichen Zuwendungen aufzubringen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Über Ausnahmen von der Beitragspflicht oder Ermäßigungen in außergewöhnlichen Härtefällen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder haben bis zum Ende der Kündigungsfrist die Beiträge zu zahlen und Arbeitszeiten vollständig zu leisten.
- (4) Höhe und Fälligkeit der Geld- und Arbeitsbeiträge, die die Mitglieder leisten, werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Vorstand erstellt. Sie wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.
- (5) Die Höhe von gezahlten Zuwendungen an den Verein führt nicht zur Berechtigung der Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins nach § 2 dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und einem/einer bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Verwaltungsrat.
- (4) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand mit den Stimmen von 3/4 seiner Mitglieder abwählen. Liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vor, so ist die Abberufung mit der einfachen Mehrheit des Verwaltungsrates zulässig. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses als Kinderhausleitung bzw. stellvertretende Leitung endet das Vorstandsamt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Tätigkeitsbericht vor der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen, jedoch nicht mit Mitgliedern des Vorstands.
- (6) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden oder im Falle von dessen/ ihrer Verhinderung von seiner/m bzw. ihrer/ ihrem Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 7a Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins. Er sollte mindestens drei Mitglieder haben, deren Kinder zum Zeitpunkt der Wahl nicht in der Kindertagesstätte des Vereins betreut werden. Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; bei dieser Wahl sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsrates. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Gremiums ist zulässig.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Abwahl des Verwaltungsrates kann nur in einer allein zu diesem Zweck nach Maßgabe des § 8 einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt die Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich der Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Konzeption, sowie der Kontrolle der Kassenführung. Seine Haftung ist auf einfache Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Er schließt die Dienstverträge mit den Leitungsmitgliedern ab. Hierbei ist zu vereinbaren, dass das Kündigungsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung auf die Dienstverhältnisse der Leitungsmitglieder wie für Arbeitnehmer/innen Anwendung finden.
Ohne Zustimmung des Verwaltungsrates dürfen im Innenverhältnis folgende Entscheidungen nicht getroffen bzw. folgende Geschäfte im Innenverhältnis nicht abgeschlossen werden:
- Verträge, in denen sich der Verein zu Leistungen von 5.000,00 € oder mehr verpflichtet,
 - Dauerschuldverhältnisse mit einer monatlichen Verpflichtung von 3.000,00 € oder mehr; diese Einschränkung gilt nicht für Arbeitsverträge, wenn das Entgelt dem für die Förderrichtlinien für Tagesstätten für Kinder entspricht,
 - Gebührenbefreiungen,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Aufnahme von Darlehen ab 50.000,00 €,
 - Kündigungen,
 - Strukturelle Änderungen in Folge von gesetzlichen Änderungen (bis 2008 GTK, seit 01.08.2008 KiBiz).
- (5) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei zusätzliche stellvertretende Vorsitzende berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das, jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige, Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben.
- (3) Vorstand oder Verwaltungsrat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Sprecher/in des Verwaltungsrates unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder erhalten die Einladung per Post. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.
Die Mitglieder, deren Emailadresse vorliegt, erhalten die Einladung per E-Mail. Die Einladungsfrist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum der E-Mail.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email)Adresse gerichtet ist. Stimmberechtigten Mitgliedern kann während der Öffnungszeiten des Kinderhauses die Einladung auch durch die Fächer ihrer Kinder im Kinderhaus am Mondsteinweg zugestellt werden. Außerdem ist im Kinderhaus durch Aushang der Einladung auf die Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Aushang ist ebenfalls zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auszuhängen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen überblicksartigen Bericht über die Finanzentwicklung zu geben. Alle Einzelausgaben über 2.500 € sind darin gesondert aufzuführen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet allein über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Wahl des Verwaltungsrates,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Auflösung des Vereins.

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitglieder sind berechtigt, sich bei der Willensbildung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung von dem anderen Elternteil des Kindes, das im Kinderhaus am Mondsteinweg betreut wird, vertreten zu lassen, sofern dieser Elternteil auch Mitglied ist. Im Übrigen ist das Stimmrecht nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung derart hingewiesen wurde, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit der Teilnahme entscheiden und sich auf die Angelegenheiten vorbereiten können. Es muss angegeben sein, welche Aspekte in der Satzung geändert werden sollen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Verwaltungsrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstands- und Verwaltungsratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, sofern es im Einzelfall nicht durch rechtsgültige Verträge und mit Zustimmung des Landesverbandes des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, mit Sitz in Wuppertal, anders geregelt wird, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§12 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde am 09. Dezember 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen [§ 5 (Satz 3)].

Die Satzung wurde am 25. Februar 1992 erstmals beschlossen.

Anmerkung;

1) stimmberechtigt = aktives Wahlrecht = darf wählen

2) passives Wahlrecht = können nicht wählen = dürfen kandidieren und gewählt werden